



Der Präsident

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1 (Anlagenbezogener Umweltschutz)
Stubenbastei 5
1010 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Ergeht per E-Mail an: abteilung51@lebensministerium.at

Wien, am 19. März 2009
GZ 31/09

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesgesetz über den Umweltsenat geändert werden (UVP-G-Novelle 2009)
Stellungnahme
Ihre GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0064-V/1/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (im Folgenden kurz: Bundeskammer) dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesgesetz über den Umweltsenat geändert werden, und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 12 Abs. 3

Der im vorliegenden Entwurf neu eingefügte Abs. 3 sieht nunmehr in Satz 2 vor, dass *„die Behörde dem Projektwerber/der Projektwerberin durch Bescheid auftragen kann, diese und weitere Kosten, die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz vom Projektwerber/von der Projektwerberin zu tragen sind, nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde, direkt zu bezahlen“*.

Die Bundeskammer spricht sich entschieden gegen die Aufnahme des 2. Satzes in § 12 Abs. 3 aus und begründet dies wie folgt:

ZT
Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

Die Bundeskammer möchte darauf hinweisen, dass Sachverständige oder Koordinatoren/Koordinatorinnen von der Behörde beauftragt werden und somit die Honorierung durch ebendiese Stelle vorgenommen werden sollte. Durch die von der Behörde vorgenommene Bestellung entsteht ein Auftragsverhältnis zwischen Behörde und Sachverständigem oder Koordinatoren/Koordinatorinnen und es kommt weder ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis noch ein wirtschaftliches Rechtsverhältnis zum Projektwerber/zur Projektwerberin zustande.

Die Bundeskammer regt daher an, die Beauftragung und Honorierung des Sachverständigen oder des Koordinatoren/der Koordinatorinnen durch eine zentrale Stelle, nämlich die beauftragende Behörde, vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die insolvenzrechtliche Problematik hingewiesen werden, die es Sachverständigen oder Koordinatoren/Koordinatorinnen nicht ermöglicht, sich in einem insolvenzrechtlichen Verfahren des Projektwerber/der Projektwerberin als Gläubiger anzumelden und somit der gänzliche Ausfall der Honorierung zu befürchten ist.

Ebenso kann den Ausführungen in den Bezug habenden Erläuterungen, dass die bereits in Verfahren nach dem 3. Abschnitt (§ 24c Abs. 3) bewährte Regelung in Abs. 3 übernommen werden soll, nicht gefolgt werden, da der 3. Abschnitt lediglich die Nachkontrolle, und somit nur einen Teil des Verfahrens regelt, und eine derartige Regelung aus den dargelegten Gründen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit keinesfalls für das gesamte Verfahren nach diesem Gesetz Anwendung finden sollte.

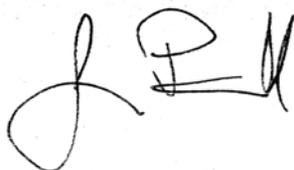
Weiters steht das Begehren der Bundeskammer auch nicht in Widerspruch zu der in den Erläuterungen angeführten Zielsetzung dieses Bundesgesetzes, nämlich der vollständigen Umsetzung der UVP-Richtlinie im Licht der Rechtsprechung des EuGH und der Meinung der Europäischen Kommission.

Die Bundeskammer regt somit an, den 2. Satz des neu eingefügten § 12 Abs. 3 ersatzlos zu streichen und § 12 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

„Kosten, die der Behörde bei der Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige oder Koordinatoren/Koordinatorinnen sind vom Projektwerber/von der Projektwerberin zu tragen.“

Aus den oben angeführten Gründen ersucht Sie die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl
Präsident